

## **Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Oberhaching**

(Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2022)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde- und Schulbibliothek Oberhaching ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberhaching.
- (2) Sie dient zur allgemeinen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit-zwecken. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.  
Gleichzeitig erfüllt sie die Aufgaben einer zentralen Schulbibliothek des Staatlichen Gymnasiums Oberhaching. Die Leitung der Gemeinde- und Schulbibliothek kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jedermann berechtigt, die Leistungen der Gemeinde- und Schulbibliothek in Anspruch zu nehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Die Benutzung vor Ort ist entgeltfrei.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.  
Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Benutzerausweis auch durch einen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 5 Jahre.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist, Eigentum der Bibliothek bleibt und zur Entleihung von Medien der Bibliothek vorzulegen ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Spiele und CDs 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte, CD-ROMs, Konsolenspiele 2 Wochen, für DVDs und Blu-ray Discs 1 Woche. Sind Medien vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag dreimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist tele-phonisch, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen. Zeitschrifteneinzelhefte, CD-ROMs, Konsolenspiele, DVDs und Blu-ray-Discs können einmal verlängert werden. Ständig erneutes Ausleihen ein und desselben Mediums ist nicht erlaubt.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht. 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, nach 4 Wochen eine zweite und nach 6 Wochen eine dritte schriftliche Mahnung. Die Höhe der Mahn- und Versäumnisentgelte ist in § 5 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Oberhaching geregelt.

#### **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Nachschlagewerke und besonders wertvolle oder seltene Werke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe von der Leitung der Bibliothek genehmigt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
- (2) Solange Benutzer mit der Medienrückgabe in Verzug sind oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet haben, kann ihnen die weitere Ausleihe verweigert werden.

## **§ 6 Leihverkehr**

- (1) Bücher, die nicht im Bestand vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.  
Entstehen der Bibliothek bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr Kosten, trägt diese der Besteller.
- (2) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung entstandenen Kosten sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.  
Leihverkehrsbestellungen können zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.  
Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, ansonsten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7 Internetnutzung**

- (1) Die Gemeinde- und Schulbibliothek Oberhaching stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Organisatorische Nutzungsregelungen:  
Zugangsberechtigt sind alle Personen die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind.  
Die Nutzungsdauer an den Internetplätzen wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internet-Dienstleistern:  
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (4) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:  
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:  
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

- (7) **Benutzerhaftung:**  
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) **Technische Nutzungseinschränkungen:**  
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

## **§ 8**

### **Behandlung der Medien, Schadenersatzpflicht, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.  
Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.  
Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Entlehene digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehen Medien entstanden sind.
- (5) Digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.
- (6) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien zurückzugeben, auch nach der 3. Mahnung erfolglos, so gelten sie als verloren.

## **§ 9**

### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Mit seiner Anmeldung erkennt jeder Benutzer die Hausordnung der Bibliothek an. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen. Diebstahl wird ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Trinken und Essen sind in den Räumen der Bibliothek, außer im Bereich des Lesecafés, nicht gestattet. Taschen jeder Art dürfen nicht in der Bibliothek mitgeführt werden.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind bei der Leitung der Bibliothek abzugeben.

- (4) Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden. Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (5) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bibliothek maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.
- (6) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Bibliotheksbenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 6 Meldepflichtige Krankheiten, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), in der jeweils geltenden Fassung auf, dürfen die Ausleihstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf die anderen Benutzer nicht benutzt werden. Sie haben die Bibliothek schriftlich zu benachrichtigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

#### **§ 10**

#### **Zu widerhandlung, Ordnungswidrigkeiten**

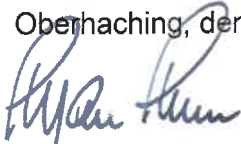
- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Oberhaching von der weiteren Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzungsausweis zurückzugeben.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 ger Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § Abs. 1 dieser Satzung an den überlassenen Medien Eintragungen jeder Art, Streichungen/Unterstreichungen oder Berichtigungen von Fehlern vornimmt, oder aber Blätter umbiegt.

#### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Oberhaching, den 16.12.2022



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister